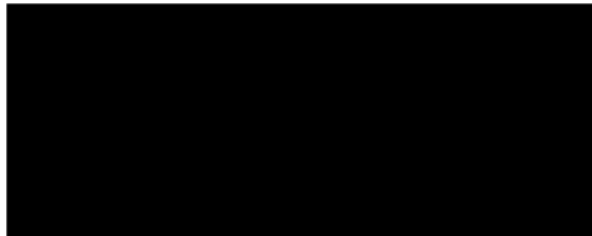




Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



- Antragsteller -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium des Innern
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,
- 10549864-423 - ,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 4, am 17. März 2026 durch

die Richterin Paust als Einzelrichterin

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (4 A 1385/26) gegen die Abschiebungsandrohung der Antragsgegnerin im Bescheid vom 16. Februar 2026 wird angeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsverpflichtung bewilligt. Herr Rechtsanwalt Linz wird zu Vertretung beigeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

Gründe:

I. Die Entscheidung ergeht nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch ein Mitglied der Kammer als Einzelrichterin.

II. Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag in der Form des Schriftsatzes vom 24. Februar 2026, Eingang bei Gericht am 26. Februar 2026, die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16. Februar 2026 anzuordnen, ist nach dem verfolgten Rechtsschutzziel gemäß §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage begehrt, soweit diese sich gegen die in dem Bescheid vom 16. Februar 2026, zugegangen am 20. Februar 2026, unter Ziffer 5 enthaltene Abschiebungsandrohung richtet. Der so verstandene Antrag ist zulässig, insbesondere nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. §§ 75 Abs. 1 Satz 1, 71a Abs. 4, 34, 36 AsylG statthaft und innerhalb der Wochenfrist nach §§ 71a Abs. 4, 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG erhoben.

2. Der Antrag ist auch begründet. Nach Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG und § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG wird die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen in den Fällen der offensichtlichen Unbegründetheit eines Asylantrags durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen. „Ernstliche Zweifel“ in diesem Sinne liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.5.1996, 2 BvR 1615/93, juris, Rn. 99). Dies ist hier der Fall.

a) Die Rechtsgrundlage für die Bestimmung einer einwöchigen Ausreisefrist und die Androhung der Abschiebung nach deren Ablauf ergibt sich aus den §§ 36 Abs. 1 Alt. 2, 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Die sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung mit verkürzter Ausreisefrist nach § 36 Abs. 1 AsylG kann danach nur bei einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet erlassen werden. Das Gericht hat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes daher insbesondere dieses Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamts bei der Ablehnung des Asylantrags zu prüfen (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.5.1996, a.a.O., juris Rn. 94). Darüber hinaus hat das Gericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – hat es

keine ernstlichen Zweifel an dem Offensichtlichkeitsurteil – die Einschätzung des Bundesamtes, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, zum Gegenstand der Prüfung zu machen. Denn auch im Fall der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrags darf eine Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt nur ergehen, wenn solche Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht festzustellen sind, § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

b) Nach diesen Maßgaben begegnet die angegriffene Abschiebungsandrohung im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG) ernstlichen Zweifeln, weil ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Antragsgegnerin bestehen, den Asylantrag des Antragstellers nach § 30 Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Weder liegen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG [hierzu aa)] vor, noch lässt sich das Offensichtlichkeitsurteil auf einen anderen Tatbestand des § 30 Abs. 1 AsylG stützen [hierzu bb)].

aa) Die Ablehnung des Asylantrags des Antragstellers als offensichtlich unbegründet lässt sich nicht auf § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG stützen.

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer einen Folgeantrag i.S.d. § 71 Absatz 1 AsylG gestellt hat und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde. Ein Folgeantrag liegt gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG vor, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) stellt.

Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor. Dem Asylantrag des Antragstellers vom 16. April 2024 ist kein zuvor unanfechtbar abgelehntes Asylverfahren vorausgegangen. Zwar hat die Antragsgegnerin mit bestandskräftigem Bescheid vom 8. Januar 2024 den Asylantrag des Antragstellers vom 8. August 2023 als unzulässig abgelehnt und seine Abschiebung nach Kroatien angeordnet; diese auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG gestützte Unzulässigkeitsentscheidung stellt allerdings keine Ablehnung eines früheren Asylantrags i.S.d. § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG dar.

Denn die „Ablehnung eines früheren Asylantrags“ im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG setzt voraus, dass die Ablehnungsentscheidung ergangen ist, nachdem die zuständige Behörde in das Verfahren zur Sachprüfung des Asylgesuchs eingetreten ist. Eine nach § 29

Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG erfolgte Zuständigkeitsbestimmung erfüllt diese Voraussetzung nicht (Beschl. der Kammer v. 11.02.2026, 4 AE 8689/25; so auch: VG Bremen, Beschl. v. 10.7.2025, 2 V 1445/25, juris Rn. 14 ff.; VG Würzburg, Beschl. v. 29.7.2025, W 2 S 25.33435, juris Rn. 21 ff.; VG Köln, Beschl. v. 04.6.2025, 22 L 592/25.A Rn. 15 ff.; VG Düsseldorf, Beschl. v. 24.10.2024, 15 L 2751/24.A, juris Rn. 13 ff.; VG Cottbus, Beschl. v. 1.10.2025, 1 L 551/25.A, juris Rn. 9; a.A.: VG Düsseldorf, Beschl. v. 23.5.2025, 25 L 1561/25.A, juris Rn. 14 f., Beschl. v. 25.6.2025, 11 L 1957/25.A, juris Rn. 15 ff.; Dickten/Rosarius, in: BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 46. Edition, Stand: 01.10.2025 § 71 AsylG Rn. 5a).

Nach der in § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG enthaltenen Definition liegt bereits dann ein Folgeantrag vor, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag stellt. Da nicht zwischen Entscheidungen (nur) über die Zulässigkeit und (auch) über die Begründetheit des Antrages unterschieden wird, erfasst der Wortlaut demnach auch die Konstellation, in der ein zunächst gestellter Asylantrag unter Verweis auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig abgelehnt und sodann – nach Überstellung in den Drittstaat und erneuter Einreise in das Bundesgebiet – ein erneuter Asylantrag gestellt wurde. § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist allerdings unionsrechtskonform dahingehend auszulegen, dass kein Folgeantrag vorliegt, wenn in der ersten Entscheidung lediglich in Anwendung der Verordnung 604/2013 (Dublin-III-VO) festgestellt wurde, dass die Bundesrepublik nicht für die Prüfung des internationalen Schutzes zuständig ist.

Denn nach Art. 2 lit. q) der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) handelt es sich bei einem Folgeantrag um einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz, der nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird. Eine „bestandskräftige Entscheidung“ im Sinne der Richtlinie ist eine Entscheidung darüber, ob einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß der Richtlinie 2011/95/EU die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen ist, und gegen die kein Rechtsbehelf nach Kapitel V der Asylverfahrensrichtlinie mehr eingelegt werden kann, Art. 2 lit. e) Asylverfahrensrichtlinie. Die nach der Dublin-III-VO zu treffende Entscheidung darüber, welcher Mitgliedstaat für die Bearbeitung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist keine Entscheidung über einen Schutzstatus in diesem Sinne. Das Unionsrecht sieht in diesem Fall nämlich gerade keine Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz vor.

Aus dem in Art. 1 Dublin-III-VO beschriebenen Gegenstand der Verordnung wird deutlich, dass in dieser lediglich bestimmt wird, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Sinne der Asylverfahrensrichtlinie zuständig ist (hierzu und zum Folgenden: VG Bremen, Beschl. v. 10.7.2025, 2 V 1445/25, juris Rn. 18). Eine Entscheidung über diesen Antrag in dem Sinne, dass ihm stattgegeben oder er (aus welchen Gründen auch immer) abgelehnt wird, sieht die Dublin-III-VO dabei nicht vor. Vielmehr ist im Falle des Fehlens der Zuständigkeit allein eine Überstellungsentscheidung zu treffen (vgl. etwa Art. 4 Abs. 1 lit. d) oder auch 26 Dublin-III-VO), andernfalls ergeht die inhaltliche Entscheidung über den Antrag wiederum nach Maßgabe der Asylverfahrensrichtlinie (bzw. deren Umsetzung in das nationale Recht). Im Falle der Unzuständigkeit liegt damit bezogen auf den Antrag auf die Gewährung internationalen Schutzes allein eine Entscheidung über dessen „Nichtprüfung“ vor. In diesem Sinne wird auch in Art. 2 lit. d) Dublin-III-VO klargestellt, dass unter der „Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz“ (allein) die Gesamtheit der Prüfungsvorgänge, der Entscheidungen oder Urteile der zuständigen Behörden in Bezug auf einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Richtlinie 2013/32/EU und der Richtlinie 2011/95/EU zu verstehen ist, während das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Dublin-III-VO ausdrücklich ausgenommen wird.

Umgekehrt enthält auch die Asylverfahrensrichtlinie keine Regelung, aus der zu entnehmen wäre, dass die Entscheidung über den zuständigen Mitgliedstaat nach der Dublin-III-VO als Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz gewertet werden könnte. Vielmehr wird auch aus dieser deutlich, dass dort von einem (einheitlichen) Antrag auf Zuerkennung eines Schutzstatus ausgegangen wird, über den abschließend allein unter Beachtung der Regelungen der Asylverfahrensrichtlinie entschieden werden kann. So sieht der insoweit abschließende (siehe EuGH, Urt. v. 14.05.2020, C-924/19 PPU u.a., juris Rn. 149) Art. 33 Asylverfahrensrichtlinie für reine „Dublin-Fälle“ eine Ablehnung des Antrags als unzulässig gerade nicht vor. Zudem zeigt die Bestimmung des Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie, dass zwischen den Fällen, in denen die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz infolge der Anwendung der Regelungen der Dublin-III-VO unterbleibt, und solchen, in denen der Antrag (nach Maßgabe der Asylverfahrensrichtlinie) als unzulässig abgelehnt werden kann, zu unterscheiden ist. Letzteres kommt demnach nicht schon in Betracht, wenn eine Überstellungsentscheidung nach der Dublin-III-VO vorliegt, sondern erst, wenn ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat. (Nur) dann muss die Ablehnung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem zweiten Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz durch eine Entscheidung über

die Unzulässigkeit gemäß Art. 33 Asylverfahrensrichtlinie erfolgen und nicht durch eine Entscheidung über die Überstellung und Nichtprüfung des Antrags gemäß Artikel 26 der Dublin-III-VO.

c) Schließlich kann die Ablehnung des Asylantrags des Antragstellers als offensichtlich unbegründet auch nicht auf einen anderen Tatbestand des § 30 Abs. 1 AsylG gestützt werden, insbesondere nicht auf § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG.

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG ist ein unbegründeter Asylantrag auch dann als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist.

Zwar ist der Antragsteller entgegen dem ihm gegenüber mit Bescheid vom 8. Januar 2024 angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbot von 19 Monaten ab dem Tag der Abschiebung (28. März 2024) bereits einige Zeit später erneut in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, da er bereits am 16. April 2024 einen erneuten Asylantrag bei der Antragsgegnerin stellt.

Es sprechen jedoch gewichtige Gründe für die Annahme, dass diese Vorschrift unionsrechtswidrig und daher unanwendbar ist (vgl. VG Köln, Beschl. v. 2.12.2024, 22 L 2302/24.A, juris Rn. 17; Beschl. v. 4.6.2025, 22 L 592/25.A, juris Rn. 25; VG Trier, Beschl. v. 15.7.2024, 6 L 2421/24.TR, juris Rn. 3). Denn die Vorschrift findet in der Asylverfahrensrichtlinie keine hinreichende Grundlage. Gemäß Art. 32 Abs. 2 Asylverfahrensrichtlinie können die Mitgliedstaaten, im Falle von unbegründeten Anträgen, bei denen einer der in Artikel 31 Abs. 8 Asylverfahrensrichtlinie aufgeführten Umständen gegeben ist, einen Antrag als offensichtlich unbegründet betrachten, wenn dies in den nationalen Rechtsvorschriften so vorgesehen ist. Allerdings findet sich in dem insoweit abschließenden Art. 31 Abs. 8 Asylverfahrensrichtlinie keine dem § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG entsprechende Regelung. Denn Art. 31 Abs. 8 lit. h) Asylverfahrensrichtlinie setzt tatbestandlich neben der unrechtmäßigen Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats (wie § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG) zusätzlich voraus, dass der Antragsteller es „ohne stichhaltigen Grund versäumt hat, zum angesichts der Umstände seiner Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt bei den Behörden vorstellig zu werden oder einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen“.

Die Einzelrichterin folgt insoweit nicht der teilweise vertretenen Auffassung, nach der § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG unionsrechtskonform dahingehend auszulegen sei, dass eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet nach dieser Vorschrift nur (bzw. jedenfalls dann) erfolgen kann, wenn diese weitere Tatbestandsvoraussetzung des Art. 31 Abs. 8 lit. h) Asylverfahrensrichtlinie erfüllt ist (Beschl. der Kammer vom 11.3.2026, 4 AE 1079/26; so auch: VG Würzburg, Beschl. v. 29.7.2025, W 2 S 25.33435, juris Rn. 26; VG Cottbus, Beschl. v. 1.10.2025, 1 L 551/25.A, juris Rn. 12). Eine unionsrechtskonforme Auslegung kann nur insoweit stattfinden, wie es die Auslegungsmethoden des nationalen Rechts erlauben. Sie darf nicht dazu führen, dass Wortsinn und Bedeutungsgehalt der nationalen Norm über den Rahmen dessen hinaus verändert werden, was als Auslegung noch zulässig ist (vgl. Dörr, in: NK-VwGO, 6. Aufl. 2025, Europäischer Verwaltungsrechtsschutz 2.Teil: Rn. 190; Vedder, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, Art. 288 AEUV Rn. 77). Nach Auffassung der Kammer werden die Auslegungsgrenzen durch ein solches „Hineinlesen“ der weiteren Tatbestandsvoraussetzung des Art. 31 Abs. 8 lit. h) Asylverfahrensrichtlinie in den nach Wortlaut und Wortsinn eindeutigen § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG jedoch überschritten.

Die Offensichtlichkeitsentscheidung lässt sich auch nicht auf eine unmittelbare Anwendung des Art. 32 Abs. 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 8 lit. h) Asylverfahrensrichtlinie stützen. Ein Rückgriff zulasten des Antragstellers ist nicht zulässig. Im Übrigen besteht für eine unmittelbare Anwendung auch wegen des den Mitgliedstaaten insoweit eingeräumten Ermessens („können“) keine Grundlage.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylG i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO.

IV. Aufgrund der obigen Ausführungen war dem Antragsteller auch Prozesskostenhilfe zu gewähren. Die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen liegen vor.

Paust